

Geschäftsordnung der Schiedsstelle gemäß § 134a Abs. 4 SGB V

Die Schiedsstelle gemäß § 134a Abs. 4 SGB V gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden beim GKV-Spitzenverband, Reinhardstraße 28, 10117 Berlin, geführt.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Mitglieder der Schiedsstelle sind ein unparteiischer Vorsitzender¹, zwei weitere unparteiische Mitglieder, jeweils ein von den an dieser Vereinbarung beteiligten Verbänden der Hebammen bzw. der von Hebammen geleiteten Einrichtungen benanntes Mitglied sowie insgesamt drei vom GKV-Spitzenverband benannte Mitglieder.
- (2) Die parteiischen Mitglieder aus den Reihen der Verbände der Hebammen bzw. der von Hebammen geleiteten Einrichtungen werden von diesen benannt. Die parteiischen Mitglieder der Krankenkassen werden vom GKV-Spitzenverband benannt. Benennungen nach den Sätzen 1 und 2 sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der unparteiische Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder werden gemeinsam von den beteiligten Vertragsparteien benannt.
- (4) Kommt es nicht zu einer Einigung über den Vorsitzenden oder die unparteiischen Mitglieder, so entscheidet gem. § 134a Abs. 4 S. 5 SGB V das Los, wer das Amt des Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder auszuüben hat.
- (5) Für den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder sowie alle sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle wird jeweils ein Stellvertreter benannt. Innerhalb einer Vertragspartei ist Quervertretung zulässig. Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Vorsitzende/Vorsitzender, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 3 Amtsdauer; Amtsführung

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Bei Losentscheidung gemäß § 2 Abs. 4 beträgt die Amtsdauer ein Jahr. Die Amtszeit beginnt sobald sich die Mitglieder über die Geschäftsstelle den Vertragsparteien gegenüber zur Amtsübernahme bereit erklärt haben (Bestellung).
- (2) Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist nach Maßgabe des § 2 für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu bestellen. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu bestellten Mitglieder endet mit dem Ablauf dieser Amtsperiode. Die Aufgaben von Mitgliedern, die ausscheiden, werden auch in bereits laufenden Verfahren durch ihre Nachfolger wahrgenommen.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Vertragsparteien an Dritte weiterzugeben.
- (6) Für die Stellvertreter gilt Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 4 Abberufungen und Amtsniederlegungen

- (1) Die Vertragsparteien können gemeinsam den Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Die parteiischen Mitglieder der Schiedsstelle können auch ohne wichtigen Grund von den Vertragsparteien abberufen werden, die sie bestellt haben.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (4) Eine Abberufung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen; diese unterrichtet die jeweils andere Vertragspartei von der Abberufung. Eine Niederlegung des Amtes ist der für die Bestellung zuständigen Vertragspartei sowie der Geschäftsstelle mitzuteilen; die Geschäftsstelle informiert die jeweils andere Vertragspartei. Über alle Änderungen, die die Besetzung der Schiedsstelle

betreffen, sind auch die verbliebenen Mitglieder der Schiedsstelle zu informieren.

- (5) Für die Stellvertreter gilt Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder und – im Falle ihrer Verhinderung – ihre Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Stellvertreter durch das Mitglied unverzüglich zu benachrichtigen; die Verhandlungsunterlagen sind an den Stellvertreter weiterzuleiten.
- (2) Ein Wechsel in der Besetzung der Schiedsstelle in einem mehrere Sitzungen umfassenden Schiedsstellenverfahren ist zulässig.

§ 6 Einleitung des Schiedsverfahrens; Fristen

- (1) Kann über den Abschluss eines gemäß § 134a SGB V vorgesehenen Vertrages oder dessen Weiterentwicklung keine Einigkeit hergestellt werden, wird der streitige Vertragsinhalt durch die Schiedsstelle festgesetzt, die von jeder Vertragspartei angerufen werden kann.
- (2) Die Geschäftsstelle ist durch die antragstellende Vertragspartei über den streitigen Teil schriftlich zu unterrichten. Der Sachverhalt ist schriftlich zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle hat den Mitgliedern der Schiedsstelle und der Gegenpartei unverzüglich die vorgelegten Unterlagen weiterzuleiten.
- (3) Der Gegenpartei ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen zu geben.
- (4) Der Vorsitzende lädt über die Geschäftsstelle die Mitglieder sowie die Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist zur Sitzung der Schiedsstelle ein. Der Einladung sind diejenigen Sitzungsunterlagen beizufügen, die Gegenstand der Beratungen sind. Die Ladung muss neben Zeit und Ort der Sitzung einen Hinweis gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 enthalten. § 7 Abs. 2 S. 3 ist gegebenenfalls zu beachten.

§ 7 Beschlussfähigkeit; Verhandlung und Beratung

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 4 Wochen seit der ersteinberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Schiedsstelle oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Es kann auch in Abwesenheit Beteiligter verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.
- (4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertreter stimmberechtigter Mitglieder dürfen an der Verhandlung der Schiedsstelle und an deren Beratungen auch dann teilnehmen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben. Mit Zustimmung der Vertragsparteien ist in diesem Fall auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren zulässig.
- (6) Die Schiedsstelle kann, soweit erforderlich, Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten und der geladenen Sachverständigen.

§ 8 Entscheidung

- (1) Die Schiedsstelle soll im Regelfall innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang entscheiden.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Die Schiedsstelle soll in jedem Stadium des Verfahrens auf eine Einigung der Vertragsparteien hinwirken.
- (4) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Vorsitzenden schriftlich zu verfassen, zu begründen und über die Geschäftsstelle den Vertragsparteien bekannt zu geben.
- (5) Über den Inhalt der Verhandlung fertigt der Vorsitzende mit Unterstützung der Geschäftsstelle eine Niederschrift an, in der die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung festzuhalten sind.

§ 9 Verfahrensgebühren; Entschädigung und Kosten

- (1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist gebührenfrei.
- (2) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (BRKGVwV) bei Vorlage der originalen Rechnungsbelege. Dabei sind die Kosten für das unter den gegebenen Umständen günstigste (zweckmäßigste) Verkehrs- / Reisemittel erstattungsfähig. Flugkosten werden innerhalb Deutschlands in Höhe der Economy-Class und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 1. Klasse erstattet. Der Anspruch richtet sich gegen die Geschäftsstelle. Sie erhalten für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für den Zeitaufwand einen Betrag, dessen Höhe die Vertragsparteien im Benehmen festsetzen.
- (3) Die von den Vertragsparteien gestellten Mitglieder der Schiedsstelle oder ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Barauslagen und auf Entschädigung für den Zeitaufwand nach den für Beschäftigte der Vertragsparteien geltenden Grundsätzen.
- (4) Die Verbände tragen die Kosten für die von ihnen benannten Mitglieder, Vertreter sowie für die von ihnen beigebrachten Parteigutachten selbst.
- (5) Die sächlichen und personellen Kosten der Geschäftsstelle und die Aufwendungen nach Abs. 1 für den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter sowie von der Schiedsstelle hinzugezogene Sachverständige, die eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung erhalten, tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.